Satzung des Fördervereins Grundschule Postau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Postau".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.".
Der Verein hat seinen Sitz in Postau. Die Geschäftsanschrift lautet derzeit Schulstraße 7, 84103 Postau.
Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Grundschule Postau sowie ihrer Schülerinnen und Schüler verwirklicht.
Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:
a) die Förderung schulischer, pädagogischer, kultureller, sportlicher und sozialer Maßnahmen und Veranstaltungen,
b) die Unterstützung von Projekten und Aktivitäten, die der Bildung und Erziehung dienen,
c) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern, Schulaufwandsträger und Öffentlichkeit,
d) die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in sozialen Härtefällen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften,
e) die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Grundschule Postau, soweit diese selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgt,
f) sonstige Maßnahmen zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist rechtlich und wirtschaftlich selbstständig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder der erweiterte Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und ist zum Ende des Geschäftsjahres jederzeit zulässig.
Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung oder bei Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten trotz schriftlicher Mahnung.
Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 7 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen in Textform verlangt.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und teilt diese mit der Einladung mit.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder zugeschalteten Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
a) dem/der 1. Vorsitzenden,
b) dem/der 2. Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:
a) dem/der Kassenwart/in,
b) dem/der Schriftführer/in,
c) drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Der Vorstand im weiteren Sinne besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden; bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren.
Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung sowie die Verwendung der Vereinsmittel und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Betroffener ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.
Die Haftung der Mitglieder des Vorstands und sonstiger Vereinsorgane gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14 Auflösung und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulaufwandsträger der Grundschule Postau, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung der Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Anforderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht oder vom Finanzamt zur Eintragung des Vereins oder zur Anerkennung beziehungsweise Feststellung der Steuerbegünstigung verlangt oder empfohlen werden.

Die Ermächtigung ist auf redaktionelle, klarstellende, formale oder behördlich geforderte Änderungen beschränkt. Änderungen des Vereinszwecks, der grundlegenden Organisationsstruktur, der wesentlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Vermögensbindung gemäß § 14 dürfen aufgrund dieser Ermächtigung nicht vorgenommen werden.

Über jede aufgrund dieser Ermächtigung vorgenommene Satzungsänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.06.2026 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Postau**, den 23.06.2026**

	Name	Unterschrift
1.Vorstand	Claudia Daffner	
2. Vorstand	Manuela Stock	
Kassenwart/in	Carolin Nieß	
Schriftführer	Sandra Zette	
1. Beisitzer	Andrea Rohrmeier	
2. Beisitzer	Manuel Schropp	
3. Beisitzer	Sonja Voglmeier	